Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

15. Oktober 2025

Sitzung des Stadtrates am 29.10.2025
Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Kontrollen der Kennzeichnungspflicht von Allergenen
Vorlagen Nummer: VIII/2025/01762
TOP: 12.35

Antwort der Verwaltung:

1. **Wie viele städtische Kontrollen wurden von den städtischen Kontrollbehörden in Halle in den vergangenen drei Jahren in wie vielen Einrichtungen realisiert?**

   Grundsätzlich werden Mängel bei der Kenntlichmachung von Zutaten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, als Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften subsumiert.
   In der Stadt Halle (Saale) wurden vom 01.01.2023 -10.10.2025 von insgesamt 2.914 registrierten Lebensmittel- und Lebensmittelbedarfsgegenständebetrieben 2.082 Betriebe kontrolliert. Insgesamt wurden 5.372 Kontrollen risikobasiert durchgeführt.
   Die Ermittlung der risikobasierten Häufigkeit amtlicher Kontrollen von Lebensmittelbetrieben erfolgt gem. Anlage 1 zu § 7 Absatz 3 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher, futtermittelrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmenüberwachung - AVV Rüb).
   Die Kontrollpunkte der jeweiligen Kontrollen sind im QM System des Landes Sachsen-Anhalt, auf Grundlage der in der Verordnung (EU) 2017/625 festgeschriebenen Prinzipien für die einheitliche und transparente Durchführung der amtlichen Überwachung an internationalen Normen zum Qualitätsmanagement, insbesondere der DIN EN ISO 9000 ff und DIN EN ISO 19011 festgelegt. Neben den Kennzeichnungsvorschriften (Allergenkennzeichnung, Zusatzstoffkennzeichnung, Bezeichnung von Lebensmitteln etc.) werden u.a. die Betriebshygiene, Personalhygiene, Eigenkontrollen, Wareneingangskontrolle, der bauliche Zustand kontrolliert. Insgesamt werden 20 Kontrollpunkte abgearbeitet. Die Kontrolle der Einhaltung kennzeichnungsrechtlicher Vorschriften ist also grundsätzlich Bestandteil der durchgeführten Routinekontrollen.

2. **Wurden diesbezüglich Verstöße gegen die Kennzeichnungspflichten festgestellt? Wenn ja, wie viele und welche?**

   Im Zeitraum vom 01.01.2023 - 10.10.2025 wurden zahlreiche Kennzeichnungsmängel festgestellt. Teils fehlte die Kennzeichnung von Allergenen und kennzeichnungspflichtigen Zusatzstoffen komplett, teils war sie unvollständig oder entsprach nicht der rechtlich vergebenen Form.

Statistisch wird nicht erfasst, welcher konkreter Kennzeichnungsvorstoß vorlag. Im Kontrollbericht zur jeweiligen Kontrolle werden die Kennzeichnungsmängel konkret benannt. Im Zeitraum vom 01.01.2023 - 10.10.2025 wurden insgesamt 1.491 Kennzeichnungsverstöße jeglicher Art festgestellt.
Zusätzlich zu den amtlichen Kontrollen in den genannten Betrieben umfasst die amtliche Lebensmittelüberwachung auch die Entnahme von Lebensmittelproben (lose und vorverpackt), die durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt begutachtet werden. Im Zeitraum vom 01.01.2023 - 10.10.2025 wurden 3.731 amtliche Proben (Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetik und Tabakwaren) entnommen. Davon wurden 349 Proben bezüglich Kennzeichnungsmängeln beanstandet.

3. Welche Sanktionen folgten hinsichtlich der ggf. festgestellten Verstöße?

Bei festgestellten Verstößen während einer Kontrolle erfolgt eine schriftliche Belehrung und ggf. eine Verwarnung mit - oder ohne Verwarnungsgeld. In einem Fall wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Werden Proben aufgrund von Kennzeichnungsmängeln beanstandet, obliegt es der Überwachungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der für die Kennzeichnung des Lebensmittels verantwortliche Lebensmittelunternehmer seinen Sitz hat, diesen Verstoß zu ahnden.
Verstöße gegen die Allergen- und Zusatzstoffkennzeichnung oder andere Verstöße gegen die Vorschriften der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) (z.B. Zutatenverzeichnis, Schriftgröße, Nährwertkennzeichnung, Angaben zum MHD, Alkoholgehalt etc.) stellen in der Regel Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden. Wenn der für die Kennzeichnung verantwortliche Betreiber seinen Sitz nicht in Halle (Saale) hat, wird das Gutachten des Landesamtes für Verbraucherschutz an die zuständige Überwachungsbehörde abgegeben.

Verstöße gegen das Irreführungsverbot stellen bei vorsätzlichem Handeln eine Straftat dar. Diese Vorgänge werden an die Staatsanwaltschaft zur Vorsatzprüfung abgegeben. Ggf. erfolgt hier im Nachgang (soweit die Staatsanwaltschaft keinen Vorsatz feststellen kann und keine Klage erhebt) ein Bußgeldverfahren.

Katharina Brederlow
Beigeordnete